

Die Oberbürgermeisterin

Universitätsstadt Gießen • Dezernat I • Postfach 110820 • 35353 Gießen

Herrn
Schelto Coolhaas van der Woude

über

Büro der Stadtverordnetenversammlung

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Diетlind Grabe-Bolz
Zimmer-Nr.: 02-009
Telefon: 0641 306-1001
Telefax: 0641 306-2001
E-Mail: dietlind.grabe-bolz@giessen.de

Datum: 11. Februar 2019

Bürgeranfrage vom 06.02.2019; ANF/1555/2019

Sehr geehrter Herr Coolhaas van der Woude,

Ihre Anfrage vom beantworte ich wie folgt:

1. Kann sich ein Bürger der Stadt Gießen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Akteneinsicht auf das HDSIG berufen?

Nach § 81 Abs. 1 Nr. 7 HDSIG gelten die Vorschriften über den Anspruch auf Informationszugang aus § 80 HDSIG für die Gemeinden nur dann, wenn sie dies durch Satzung ausdrücklich bestimmen.

2. Wenn ja, ist dann die Auskunft des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit falsch?

Sie zitieren den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit so, als habe er gesagt, dass sich Bürger erst dann auf das HDSIG berufen können, wenn es durch Satzung in kommunales Recht überführt sei. Wenn die Auskunft so gelautet haben sollte, was ich nicht beurteilen kann, da sie mir nicht im Wortlaut vorliegt, wäre sie in dieser Allgemeinheit nicht richtig.

Vielmehr gilt das HDSIG unmittelbar für die Gemeinden (§ 1 Abs. 1 HDSIG), und zwar seit dem 25.5.2018 (§ 91 HDSIG).

3. Wenn nein, warum hat die Oberbürgermeisterin die Bürgeranfrage vom 12. September 2018 wie oben beschrieben beantwortet?

Ausweislich der Niederschrift der Sitzung des Hauptausschusses vom 17.9.2018 haben Sie gefragt:

„Hat sich die Stadt Gießen auf das neue Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) verpflichtet?“

Darauf habe ich geantwortet:

„Die Anwendung des HDSIG ist seit dem 25.5.2018 geltende Rechtslage, die die Stadt Gießen ab Inkrafttreten zu beachten hat.“

Diese Auskunft wurde so erteilt, weil Sie allgemein nach der Geltung des gesamten Gesetzes für die Stadt gefragt haben. Sie ist auch zutreffend, wie sich aus §§ 1 Abs. 1, 91 HDSIG ergibt.

4. Wenn nein, plant die Stadt Gießen die Verabschiedung einer entsprechenden Satzung, damit das HDSIG in Gießen geltendes Recht wird?

Das HDSIG ist in Gießen geltendes Recht (§§ 1 Abs. 1 HDSIG). Eine Satzung nach § 81 Abs. 1 Nr. 7 HDSIG ist nicht geplant.

a) Wenn ja, bis wann?

-

b) Wenn nein, warum nicht?

Ein Bedürfnis für eine solche Regelung hat der Magistrat bislang nicht erkannt. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund der bereits vorhandenen umfangreichen Informationsansprüche aus dem Hessischen Umweltinformationsgesetz.

Mit freundlichen Grüßen



Dietlind Grabe-Bolz
Oberbürgermeisterin